

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr/-in (Name, Vorname, Anschrift)

Bauvoranfrage vom
20.02.2026**1. Einvernehmen**Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg, Gartenstr. 21, Flst. Nr. 2167**☐ erteilt.☒ nicht erteilt.

Begründung Sh. Anlage

☐ Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll**2. Zurückstellungsantrag**☐ Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

☐ siehe Anlage**3. Hochwasser (HQ100 - Gebiet)**☐ Das Bauvorhaben liegt innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100“. Siehe Plan im Anhang☒ Das Bauvorhaben liegt nicht innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100“.**4. Stellplätze**☐ Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.☐ Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.☐ Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.☐ Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu☐ Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)**5. Vorgänge im Sanierungsgebiet**

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

☐ erteilt☐ nicht erteilt.**6. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung**☐ wurde durchgeführt.

78176 Blumberg, Flst. Nr.

Bürgermeisteramt

Bauvoranfrage:
Errichtung eines WohnhausesPlanverfasser/-in:
Freier Architekt
Konstantin Wintter
Lindenstr. 1
78224 Singen11.05.26 F. Müller
Datum, Unterschrift

**Bauvoranfrage: Errichtung eines Wohnhauses,
Gartenstr. 21, 78176 Blumberg, Flst. Nr. 2167**

Die Bauherrschaft beabsichtigt die Errichtung eines zweiten Wohnhauses auf dem o. g. Grundstück in Richtung der Haldenstraße.

Folgende Begründung wird von der Bauherrschaft angeführt:

- Stabile und nachhaltige Soziostruktur durch Familienverbund
- Wirtschaftlichkeit aufgrund von Nachverdichtung
- Keine Versiegelung für eine Neuschaffung von Infrastruktur
- in unmittelbarer Nähe ähnliche, wenn nicht sogar stärker verdichtete Bebauung

Das Grundstück Flst. Nr. 2167 befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Bergarbeitersiedlung – 4. Änderung“.

Das Vorhaben widerspricht in zwei Punkten den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

1. Baufenster:

Das Wohnhaus liegt vollständig außerhalb des festgesetzten Baufensters. Das Baufenster dient der städtebaulichen Ordnung und der Sicherung von einheitlichen Baufluchten sowie der Begrenzung der baulichen Dichte. Siehe Planauszug.

2. Grundflächenzahl:

Die festgesetzte Grundflächenzahl wird überschritten. Die vorgegebene Grundflächenzahl von 0,4 ist einzuhalten.

Eine Befreiung kann nicht erteilt werden, da aufgrund der genannten Gründe die Grundzüge der Planung betroffen sind. Aus Sicht der Verwaltung ist das Vorhaben planungsrechtlich unzulässig und die Zustimmung nach § 36 a BauGB kann nicht erteilt werden.